



Staats- und
Universitätsbibliothek
Bremen

Staats- und Universitätsbibliothek Bremen

DFG Projekt Die Grenzboten

Die Grenzboten

Berlin u.a., 1841 - 1922

μ.: Aus dem Elsaß.

urn:nbn:de:gbv:46:1-908

Aus dem Elfaß.

Colmar, 3. April.

Endlich hat der echte Frühling seinen Einzug in daß Elfaß gehalten und die schöne, warme Aprilsonne lockt unwillkürlich ins Freie, in die Berge. Die bis in die Ostertage hinein andauernde Kälte und unfreundliche Witterung fing allerdings nachgerade an, ungemüthlich zu werden, zumal der elsässische Winter in diesem Jahre eine durchaus unmotivirte Ausnahme von seinen frühern Gepflogenheiten, nämlich einer möglichst wohlwollenden Milde und einer möglichst kurzen Dauer, gemacht hat. Die ältesten Leute hier und in Straßburg wissen sich kaum eines Winters zu erinnern, der volle sechs Monate lang fast so ununterbrochen kalte und häßliche Tage brachte, wie der heurige; und die Störche, diese wackern Frühlingsboten, die uns schon Mitte März mit ihrem willkommenen Besuche erfreut hatten, machten schon hier und da Miene, uns mit Sack und Pack wiederum den Rücken zu kehren. Es wäre den armen Langbeinen allerdings kaum zu verdenken gewesen, denn da oben, auf den Firnen der Dächer und Thürme, muß es in den letzten Nächten, die durchschnittlich noch Reif und Frost brachten, wirklich recht herzlich kalt und unangenehm gewesen sein. Die Bauern und Nebmänner sind aber doch ganz zufrieden mit dieser Witterung und gründen darauf die leider nur zu oft trügerische Hoffnung, daß die Felder und Weinberge nun auch vor den schädlichen Weinfrosten verschont bleiben möchten. —

Mit dem neuen Frühling ist auch der neue Bezirks-Präsident des Ober-Elfaßes, Herr von Ernsthausen, in der oberelsässischen Metropole eingetroffen. Der in Colmar erscheinende „Elsässische Anzeiger“ (Affiches Alsaciennes) empfängt denselben mit folgenden charakteristischen Zeilen: „Der Ruf der Wiederkeit, welcher demselben vorangeht, und das Bedauern, welches er in dem Unter-Elfaß hinterläßt, sind ein sicherer Bürgen der ihn hier erwartenden Sympathien!“

Bei den Obergerichten in Colmar schwebt augenblicklich ein interessanter Monstre-Prozeß, der durch seinen Gegenstand auch für weitere Kreise, namentlich auch jenseits des Rheines, von einiger Bedeutung werden dürfte. Er dreht sich nämlich um das in letzter Zeit vornehmlich in der rheinischen Presse in seinem Für und Wider öfter behandelte Kapitel der Weinfälschung. Die Hauptfrage ist die, ob und in wie weit ein Weinfabrikant, der seinen Kunden statt echten Naturweins geschmierte Waare als „Wein“ verkauft, als Betrüger verfolgt werden kann, und in welchem Maße er durch die Art jener Fabrikation als strafbar erscheint. Ich bin in den Stand gesetzt, Ihnen in Kurzem die an und für sich sehr lehrreiche Prozeßgeschichte,

bei welcher sich die Parteien, wie man studentisch das ausdrücken würde, „selbst in die Tinte geritten haben“, bis zu ihrem jetzigen Stande mitzutheilen.

Ein Wirth und Weinhändler in Schlettstadt und dessen Käufer hatten das einträgliche Geschäft des Weinmachens schon seit dem Jahre 1872 mit einem bedeutenden Waarenumschlage „zum Besten ihrer Mitbürger während der schlechten Weinjahre“, wie sie meinten, als eine Art Compagnie-Geschäft betrieben. Der Weinhändler gab die Firma und das Renoméé dazu her, der Käufer spielte den Repräsentanten und Vermittler. Ihre Kunden bezogen die famosen Herren Weinfabrikanten hauptsächlich aus der Klasse der kleinen Wirthe und Gewerbetreibenden in der Umgebung von Schlettstadt und den Nachbar-Cantonen. Das Geschäft ging namentlich in den beiden letztverflossenen Jahren so brillant, daß sie hoffen konnten, es in Bälde in größerm Maßstabe, vielleicht über das ganze Elsaß und noch weiter ausdehnen zu können. —

Dieses saubere Gebräu, welches man den Kunden als „Wein“ und zwar 1872 er oder 73 er Gewächs präsentirte, das die Herren aber „entre nous“ und vor Gericht mit dem charakteristischen Namen „Berliner Wein“ bezeichneten, bestand wesentlich aus folgenden Ingredienzien. Das Hauptquantum bildete ein meist mit Gelatine besonders präparirtes Brunnenwasser mit einem Zusatz von Sprit (Alkohol) und Glycose (Traubenzucker) nebst einer geringen Quantität von Naturwein (vin du midi aus der Gegend von Marseille, Bordeaux, Avignon u. s. w.). Durch die letztere Beimischung erhielt das Getränk wenigstens im Anfange das Ansehen und den Geschmack von echtem Wein. Wurde es aber nicht sofort verzapft und consumirt, so erhielt es in ca. 2—3 Wochen einen stechenden, halbfaulen Geschmack, der den Consumenten Leibes- und Uebelkeit verursachte und es schließlich gar nicht mehr genießbar machte. Der Preis dafür per Dhm schwankte zwischen 22—24, oder per Hektoliter zwischen 48—50 Franken, je nach dem höhern oder geringern Gehalt von vin du midi und der Gutmüthigkeit der Käufer; während in jenen schlechten Weinjahren für die geringste Sorte Elsässer Tischwein mindestens 27 und 28 Franken per Dhm bezahlt werden mußte.

Das Geschäft ging, wie gesagt, äußerst brillant. Der Käufer machte den Commissionair und Commis-voyageur ganz vortrefflich, besorgte jenseits des Rheines und in Straßburg die Spriteinkäufe en gros und verkaufte im Elsaß den herrlichen „Berliner Wein“ an die ahnungslosen Wirthe und Krämer zu billigen Preisen. Wenn ihm einmal der Eine oder Andere klagte, daß seine Gäste sich nach und nach verlören, und daß daran der Wein schuld sein dürfte, so brauchte er gewöhnlich die Ausrede: „Ja, du lieber Gott! Ich sitz ja nicht drin in dem Wein! Ich mache ihn ja nicht. Das Weinjahr ist schlecht, die Trauben nicht gerathen; und was wächst, muß man nehmen, wie

es ist.“ Der Weinhändler in Schlettstadt hielt sich immer fein und bedächtig im Hintergrunde und verkehrte mit seinen Kunden nur per Brief oder Factura.

Das hätte man unzweifelhaft so auch noch einige Jährchen weitergetrieben, wenn sich nicht am Ende vorigen Jahres das „par nobile fratrum“ unserer Weinfabrikanten selbst entzweit hätte. Das Haar in der Suppe waren geschäftliche Differenzen zwischen dem Weinkaufmann und seinem Associé in spe, dem Käufer. Letzterer wollte einmal die Bücher einsehen und seine Procente am Gewinn des Weinhandels berechnen. Als ihm dies von seinem Prinzipal verweigert wurde, lud er denselben durch Gerichtsvollzieher-Akt vor einen Notar in Schlettstadt zur Regulirung ihrer geschäftlichen Beziehungen; und als auch das nichts verschlug, vor das Colmarer Handelsgericht. Dieses übergab zunächst die Sache einem Schiedsrichter, — es handelte sich um eine Bagatelle von etlichen 1000 Franken, — der versuchen sollte, die streitenden Parteien zu vereinigen und im Weigerungsfalle Bericht darüber zu erstatten. Da von dem Erstern keine Rede war, so erfolgte jener Bericht, welcher dem Gerichte einen klaren Einblick in das geschäftliche Thun und Treiben der modernen Weinfabrikanten thun ließ und dem im Wesentlichen die obigen Angaben entnommen sind. Nichtsdestoweniger verurtheilte das Handelstribunal den Weinhändler zu der von seinem Käufer eingeklagten Summe. Ersterer appellirte und erhob gleichzeitig eine Reconventionsklage gegen den Kläger, so daß sich nunmehr der Appellrichter au fond mit der ganzen Sache zu befassen hatte. Am 11. Februar d. J. wurde das Urtheil gefällt, aus dessen höchst interessanten Entscheidungsgründen die folgenden hervorgehoben zu werden verdienen:

„In Erwägung, daß zwar die Meinung ihre Vertreter finden mag, daß nicht schon jede Alteration des Naturweins (Chaptalsiren, Gallisiren) verwerflich sei; daß aber auch diese Auffassung immerhin von der Voraussetzung ausgehen würde, daß unter allen Umständen wirklicher Naturwein den weit überwiegenden Bestandtheil des Getränkes ausmachen müsse; daß dagegen im vorliegenden Falle, wo nach obigen Feststellungen gerade im Gegentheil der minimale Zusatz von Naturwein nur einen rein äußerlichen Eindruck bezüglich des Ansehns und Geschmacks bezweckte, es keinem Zweifel unterliegen kann, daß man es hier nicht mit einem an sich geringen, durch Zusatz verfältscher gemachten, sondern mit gar keinem Wein, vielmehr mit einem fälschlich unter diesem Namen in den Handel gebrachten Fabrikate zu thun hat;

J. E. daß hiernach die Geschäftsverbindung der Parteien, auf Verfälschung, Täuschung und wahrscheinlich auch Defraude gegründet, als ein unsittliches, allen Grundsätzen eines ehrenhaften kaufmännischen Verkehrs zuwiderlaufendes, gemeinschädliches Treiben erscheint, das um so entschiedener

zu verurtheilen sein würde, je mehr es die von Sch. (dem Weinhändler, der sich dabei des Ausdruckes „Dieu merci!“ bediente) behauptete Verbreitung in hiesigen Landestheilen erreicht haben sollte; daß unzweifelhaft aber ein auf solchem Fundamente ruhendes Vertrags-Verhältniß unter die Artikel 1131 und 1133 des B. G. B. fällt und darauf also beiderseits keine gerichtliche Klage gestützt werden konnte, wobei es nach Art. 1133 für die civilrechtliche Beurtheilung unerheblich und daher hier nicht zu erörtern ist, ob diese Handlungsweise zugleich unter das Strafgesetz falle, . . . was freilich die im Antrage der Staatsbehörde näherer Erwägung vorbehaltene Verfolgung wegen Betruges nicht ausschließen würde; daß nun aber das Handelsgericht, obwohl aufmerksam gemacht durch den mehrerwähnten, die Sache deutlich genug charakterisirenden Bericht dennoch auf die beiderseitigen Klagen sich eingelassen und auf jenes unerlaubte Vertragsverhältniß eine Verurtheilung gegründet hat;

J. G. Daß diese Entscheidung offenbar nicht zu Recht bestehen kann; — — Aus diesen Gründen weist das kaiserliche Appellationsgericht, zur Klage des Appellaten, das Urtheil des Handelsgerichts vom 2. October 1874 reformirend, diese Klage als unzulässig ab; verwirft, zur Klage des Appellanten erkennend, die Berufung, weist . . . im Uebrigen die Klage angebrachtermaßen ab; legt jedem Theile die Kosten beider Instanzen zur Hälfte zur Last; verordnet die Rückgabe der Succumbenzstrafe und verfügt die Mittheilung der Akten an das öffentliche Ministerium.“

Zur Genugthuung und zum Troste der Leser, die uns bis hieher freundlichst gefolgt sind, sind wir übrigens zu der Mittheilung ermächtigt, daß die beiden famosen elsässischen Weinsabrikanten demnächst in Anklagezustand versetzt und hoffentlich einer derben Züchtigung, als abschreckendes Exempel für alle ihre saubern Collegen diesseits und jenseits des Rheines, nicht entgehen werden.

μ.

Vom preussischen Landtag.

Berlin, den 4. April 1875.

Der wichtigste Gegenstand, welcher dem morgen wieder zusammentretenden Landtag zu berathen bleibt, ist die Provinzialordnung. Die zur Vorberathung gewählte Commission hat unmittelbar vor den Osterferien ihre Arbeit